

HAUSORDNUNG DER LANDESBERUFSSCHULE ST. PÖLTEN

1. Diese Hausordnung berücksichtigt die besonderen Verhältnisse unserer Schule. Sie gilt:
 - (a) im Bereich der Liegenschaft dieser Schule
 - (b) für den Unterricht außerhalb dieser Liegenschaft
 - (c) für alle Schulveranstaltungen (§ 13 SCHUG) und schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SCHUG)
2. Diese Hausordnung ist als Ergänzung der Schulordnung (BGBl. 402/1987) zu betrachten.
3. Vergehen gegen diese Hausordnung stören das partnerschaftliche Prinzip der Schulgemeinschaft und können zur Anwendung von Erziehungsmitteln führen.
4. Die Klassenräume dürfen 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn mit Hausschuhen betreten werden.
5. Die Werkstätten dürfen nur unter Beaufsichtigung durch eine Lehrkraft betreten werden.
6. Um einen reibungslosen Schulbesuch zu ermöglichen, gelten folgende Vereinbarungen:
 - (a) Die Stunden- und Pauseneinteilung wird am ersten Schultag jedes Lehrganges bekanntgegeben.
 - (b) Unterrichtsmittel und Einrichtung sind sorgfältig zu behandeln.
 - (c) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von Schülerinnen und Schülern nicht mitgebracht werden. Derartige Dinge sind der Lehrerin bzw. dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben (§ 4 Abs. 4 der Schulordnung).
 - (d) Für Wertgegenstände und größere Geldbeträge kann die Schule keine Haftung übernehmen, sie sollten nicht mitgebracht werden.
 - (e) Schäden am Arbeitsplatz, in der Klasse, in der Werkstätte, im Turnsaal etc. sind zu melden. Bei grobfahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
 - (f) Das Verlassen des Schulgebäudes während des Unterrichtes ist nur mit Abmeldeschein erlaubt.
 - (g) Nach Unterrichtsschluss sind die Ablagefächer der Schulbänke auszuräumen und die Sessel auf den Tisch zu stellen.
 - (h) Die Klassenvorständin bzw. der Klassenvorstand regelt die Aufgabenbereiche der Klassenordner, die Gestaltung der Klassenräume und alle den einzelnen Klassenverband betreffende Angelegenheiten.
 - (i) Für die Unterrichtsgegenstände „Praktikum“, „Labor“ und „Bewegung und Sport“ gelten jeweils Sonderregelungen, die durch die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer festgelegt werden (z. B.: vorgeschriebene Arbeitskleidung bzw. Turnschuhe mit weißer Sohle).
7. In den Pausen verhalten sich die Schülerinnen und Schüler so, dass ihre Sicherheit und die ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler gewährleistet ist und ein sinnvolles wertschätzendes Zusammenleben aller am Schulgeschehen Beteiligten ermöglicht wird. Daraus ergibt sich im Besonderen:
 - (a) eine saubere und ruhige Atmosphäre ist anzustreben.
 - (b) Einrichtungen, Unterrichtsmittel und sonstiges Inventar sind widmungsgemäß zu verwenden.
 - (c) Im gesamten Bereich der Schule inklusive Außenanlagen gilt für alle Schülerinnen und Schüler absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
8. Schülerinnen und Schüler, die von einzelnen Unterrichtsstunden befreit sind, werden in dafür vorgesehenen Klassen oder Aufenthaltsräumen beaufsichtigt.
9. Die Alarmpläne sind von allen zu beachten. Die Funktion der Brandmelder wird erklärt. Bei Missbrauch haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
10. Da in einer Gemeinschaft nicht alles durch Gesetze und Verordnungen geregelt werden kann, wird von allen am Schulleben Beteiligten auch ohne ausdrückliche Hinweise gemeinschaftsorientiertes und sinnvolles Verhalten innerhalb und auch außerhalb der Schule erwartet.

11. Grundsätzlich besteht während des Unterrichts ein Handyverbot. Wird das Mobiltelefon für den Unterricht eingesetzt (z.B. Recherche) darf es verwendet werden. In diesem Fall wird der Gebrauch des Handys von der jeweiligen Lehrerin bzw. dem jeweiligen Lehrer genehmigt.